

Wahlordnung für den Vermittlungsausschuss der Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg (WahIO-VMA)

Änderungen

Artikel 1 Grundsätzliches

1.1. Gegenstand

Der Vermittlungsausschuss entscheidet über begründete Einsprüche gegen die Verhängung von gemeinschaftlichen Ordnungsmaßnahmen gegenüber Diakoninnen und Anwärterinnen. Darüber hinaus kann er von Frauen in der Ausbildung zur Diakonin zur formalen Überprüfung von Entscheidungen über die Eignung angerufen werden.

Er tritt zur endgültigen Entscheidung über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme oder der formalen Überprüfung eines Eignungsverfahrens zusammen, wenn das betroffene Gemeinschaftsmitglied innerhalb von einem Monat schriftlich Einspruch einlegt. Der Vermittlungsausschuss wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.¹ Wiederwahlen sind möglich.

Diese Ordnung regelt die Wahl der Mitglieder des Vermittlungsausschusses.

1.2. Nichtvereinbarkeit der gleichzeitigen Mitgliedschaft in Vermittlungsausschuss und Vertrauensrat

Da der Vermittlungsausschuss die Einspruchsinstanz gegenüber dem Vertrauensrat ist, ist eine Mitgliedschaft in beiden Gremien ausgeschlossen.

Artikel 2 Zusammensetzung des Vermittlungsausschusses

Der Vermittlungsausschuss besteht aus fünf Diakoninnen bzw. Anwärterinnen.

Artikel 3 Wahlort und Wahlberechtigung

Die Wahl in den Vermittlungsausschuss erfolgt im Rahmen der Vollversammlung. Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Diakoninnengemeinschaft.

NEU: Wahlberechtigte Mitglieder müssen dem Verhaltenskodex der Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg zugestimmt haben.²

¹ Vgl. Art. II.3.4. Ordnung der Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg

² Vgl. 5.2 / Ehrenämter / Schutzkonzept der Diakoninnengemeinschaft

Artikel 4 Wahlausschuss

4.1. Allgemeines

Dem Ständigen Wahlausschuss der Diakoninnengemeinschaft, der nach einer eigenen Ordnung gewählt wird, obliegt die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

4.2. Aufgaben des Ständigen Wahlausschusses

- Festsetzung eines Zeitplans für die Wahl
- Erstellung einer Kandidatinnenliste und Versand einer Wahlbroschüre
- Durchführung der Wahl
- Auszählung des Wahlergebnisses
- Protokollarische oder schriftliche Einholung der Bereitschaftserklärungen
- Kommunikation des Wahlergebnisses im Rahmen der Vollversammlung und schriftliche Mitteilung an die Diakoninnengemeinschaft

Artikel 5 Durchführung der Wahl

5.1. Erstellung der Kandidatinnenliste und Wahlbroschüre

Nachdem der Ständige Wahlausschuss den Zeitplan für die Benennung von Kandidatinnen bekannt gegeben hat, können alle wahlberechtigten Frauen schriftlich (Brief, Mail, **Fax**) bis zu einem festgesetzten Termin Kandidatinnen vorschlagen. Dabei gilt der **Post- oder** Eingangsstempel im Büro der Diakoninnengemeinschaft. Der Wahlausschuss stellt die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge fest und holt von allen Kandidatinnen eine Bereitschaftserklärung zur Kandidatur ein.

Wenn mindestens fünf Diakoninnen bzw. Anwärtnerinnen bereit sind zu kandidieren, erstellt der Ständige Wahlausschuss eine Kandidatinnenliste in alphabetischer Reihenfolge und bittet die Kandidatinnen um ihre schriftliche Vorstellung für die Wahlbroschüre.

Falls nicht genügend Kandidatinnen benannt oder bereit sind, hat der Ständige Wahlausschuss das Recht, weitere Frauen für die Kandidatur anzufragen und die Kandidatinnenliste zu ergänzen.

5.2. Versand der Kandidatinnenliste und der Wahlbroschüre

Die Wahlbroschüre ist gemeinsam mit der Einladung zur Vollversammlung und damit vier Wochen vor der Wahl zu versenden.

5.3. Durchführung der Wahl

Die Vollversammlung führt ihre Wahlen in der Regel per Akklamation **(NEU)** und **digital** durch. Eine geheime Abstimmung kann beantragt werden. Eine Kandidatin gilt erst dann als gewählt, wenn sie mindestens 20 % der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit für Platz 5 erfolgt eine Stichwahl. Das Wahlergebnis wird der Vollversammlung unverzüglich nach der Auszählung bekannt gegeben.

5.4. Abschluss der Wahl

Die Wahlniederschrift ist Teil des Protokolls der Vollversammlung. Mit der Bekanntgabe und Protokollierung des Wahlergebnisses und der Beendigung der Vollversammlung ist der Ständige Wahlausschuss bezüglich seiner Verantwortung für die ordnungsgemäße Wahl des Vermittlungsausschusses entlastet.

Artikel 6 Einspruchsverfahren

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Diakoninnengemeinschaft kann Einspruch gegen die Wahl erheben.

6.1. Wahlanfechtung

Das Wahlergebnis kann **(NEU)** innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Ergebnisses ~~per Initiativantrag im Rahmen der Vollversammlung~~ beim Vertrauensrat angefochten werden. Der Einspruch kann nur dadurch begründet werden, dass Vorschriften der Ordnung der Diakoninnengemeinschaft, der Geschäftsordnung der Vollversammlung oder dieser Wahlordnung in einer Weise verletzt worden sind, die das Wahlergebnis nachweislich beeinflusst haben.

6.2. Entscheidung über den Einspruch

Über die Wahlanfechtung entscheidet der Vertrauensrat. **(NEU)** Mitglieder des Vertrauensrates, die dem Ständigen Wahlausschuss angehören, nehmen an der Abstimmung über den Einspruch nicht teil. Wird die Wahl für ungültig erklärt, ist diese innerhalb von acht Wochen durch den Ständigen Wahlausschuss per Briefwahl/ digitale Wahl zu wiederholen.

Artikel 7 Nachwahl

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vermittlungsausschuss findet die Nachwahl im Rahmen der nächsten Vollversammlung statt.

Die gewählten Frauen sind für die Dauer der Amtsperiode ihrer Vorgängerin gewählt. Für die Nachwahl muss keine Wahlbroschüre erstellt werden. Die Kandidatinnenliste entsteht im Rahmen der Vollversammlung-

NEU:

Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Diakonin bzw. Anwärterin zur Diakonin rückt diejenige Kandidatin bis zum Ende der laufenden Amtszeit nach, die im Rahmen der ursprünglichen Wahl die nächst meisten Stimmen, mindestens aber die nötigen 20 % der Stimmen bekommen hat.

Steht keine Nachrückerin zur Verfügung, findet eine Nachwahl statt.

Es gelten die unter 5.3. beschriebenen Regelungen.

Das Nachrückverfahren gilt bei der Nachwahl analog zur ursprünglichen Wahl.

Artikel 8 Schlussbestimmungen

Diese Wahlordnung wurde von der Diakoninnengemeinschaft auf ihrer ordentlichen Vollversammlung am 10. Oktober 2026 beschlossen

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Ordnung für die Wahl für den Vermittlungsausschuss.